

Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom 27. Oktober 2004

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 91 Abs. 4 Bst. d und f

⁴ Vom Sonntags- und Nachtfahrverbot sind ausgenommen:

- d. Fahrten der Feuerwehr, des Zivilschutzes, der Sanität, der Polizei und des Militärs sowie Fahrten zur Hilfeleistung bei Katastrophen;
- f. Fahrten der Schweizerischen Post im Rahmen der Universaldienstverpflichtung (Art. 2 des Postgesetzes vom 30. April 1997², PG); bei solchen Fahrten kann ein Viertel des Ladevolumens mit Transportgütern aus dem Bereich der Wettbewerbsdienste (Art. 9 PG) aufgefüllt werden.

Art. 92 Abs. 3 Bst. e

³ Unter den Bedingungen von Absatz 1 werden Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- e. zur Beförderung von Tageszeitungen mit redaktionellem Inhalt und von Postsendungen im Auftrag und im Rahmen der Universaldienstverpflichtung der Schweizerischen Post (Art. 2 PG³) sowie zu Fahrten für aktuelle Fernsehreportagen;

II

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

27. Oktober 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Joseph Deiss
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹ SR 741.11
² SR 783.0
³ SR 783.0

